

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 13	DIENSTAG, DEN 26. APRIL	2011
Tag	Inhalt	Seite
8. 4. 2011	Verordnung über das bezirksbezogene Denkmalschutzensemble Frank'sche Siedlung in Klein Borstel .. neu: 224-1-5	117
12. 4. 2011	Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 23	120
19. 4. 2011	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Verwaltungsbehörden und anderer Gesetze	123
	<small>2000-1, 111-1, 2010-2, 2035-1, 2130-2, 2135-1, 215-1, 2191-3, 3031-1, 707-2, 9504-1</small>	
<small>Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.</small>		

Verordnung über das bezirksbezogene Denkmalschutzensemble Frank'sche Siedlung in Klein Borstel Vom 8. April 2011

Auf Grund von § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Denkmalschutz vom 2. Mai 2006 (HmbGVBl. S. 208) wird verordnet:

§ 1

(1) Das bezirksbezogene Denkmalensemble Frank'sche Siedlung in Klein Borstel wird dem Schutz des Denkmalschutzgesetzes unterstellt.

(2) Das Ensemble liegt zwischen der Wellingsbütteler Landstraße und der S-Bahnlinie Ohlsdorf-Poppenbüttel und besteht aus folgenden, aus der Anlage ersichtlichen, flurstücksweise aufgezählten Gebäuden, den zugehörigen Gärten sowie den Gemeinschaftsgrünanlagen mit ihren Wegen und Plätzen in der Gemarkung Klein Borstel:

1. Flurstück 131:

Wellingsbütteler Landstraße	198 a-l, 200 a-r, 202 a-h,
Stübekamp	1-19, 21-39, 41-59, 61-79, 81-99, 101-125, 2-20, 22- 40, 42-60, 62-80, 82-100, 102-124;

2. Flurstück 522:

Stübeheide	140 a-o, 142 a-o, 144 a-o;
------------	----------------------------

3. Flurstück 22:

Wellingsbütteler Landstraße	228 a-i,
Kornweg	13 a-m, 15 a-k, 17 a-h;

4. Flurstück 550:

Wellingsbütteler Landstraße	230 a-u,
Am Stein	1-6, 7-15, 16-24, 25-41, 42-57, 58-68, 69-80, 81-92, 93-98, 99-104;

5. Flurstück 564:

Wellingsbütteler Landstraße	232 a-k, 234 a-n,
Stüberedder	8-20,
Övern Barg	6-36, 38-68, 21-35, 41-51,
Övern Block	1 a-f, 3-21, 23-37;

6. Flurstück 73:

Wellingsbütteler Landstraße	242 a-g,
Borstels Ende	4 a-h, 6 a-h,
Övern Barg	2 a-g, 4 b-j, 1-19,
Övern Block	2-14, 16-34 (34a), 36-52.

(3) Für die Sonderbauformen

Övern Block	52,
Övern Barg	4a, 37, 39,
Stüberedder	6

gelten die Regelungen dieser Verordnung sinngemäß.

(4) In der Denkmalschutzkarte in der Anlage sind die oben genannten Gebäudezeilen grau hinterlegt, die Grenzen der Umgebung der Gebäudegruppe sind durch eine Linie dargestellt.

(5) Die Denkmalschutzkarte ist Teil dieser Verordnung. Ihr maßgebliches Stück ist beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung bei der für Kultur zuständigen Behörde im Denkmalschutzamt sowie beim Bezirksamt Hamburg-Nord im Fachamt für Stadt- und Landschaftsplanung zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

(1) Die Genehmigung nach § 8 des Denkmalschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen soll erteilt werden, wenn das Vorhaben entsprechend dem Denkmalpflegeplan ausgeführt wird.

(2) Die Frage der Steuervergünstigung bleibt hiervon unberührt.

Hamburg, den 8. April 2011.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Verordnung über den Bebauungsplan Jenfeld 23

Vom 12. April 2011

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402) in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), § 4 Absatz 1 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 261), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 414), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), § 6 Absatz 2 sowie § 16 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973 (HmbGVBl. S. 466), zuletzt geändert am 27. November 2007 (HmbGVBl. S. 410), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummern 1 bis 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Jenfeld 23 für den Geltungsbereich zwischen Kuehnstraße/Schöneberger Straße und Kreuzburger Straße sowie zwischen Jenfelder Allee und Charlottenburger Straße/Spandauer Weg, das Gelände der ehemaligen Lettow-Vorbeck-Kaserne und Randbereiche (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 512), wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Kuehnstraße – Wilsonstraße – Schöneberger Straße – Spandauer Weg – Charlottenburger Straße – Südgrenze des Flurstücks 1691, über das Flurstück 1939 – Kreuzburger Straße – Kelloggstraße – Kreuzburger Straße – Südgrenzen der Flurstücke 1950, 2569, 3017, 3015 und 2528, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2421, Westgrenzen der Flurstücke 3013, 3014, 3000, 2999, 3001 und 1419, West- und Nordgrenze des Flurstücks 75, Nordgrenzen der Flurstücke 74, 2552, 72, 71, 70, 1646 und 3008 der Gemarkung Jenfeld.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das Ensemble der ehemaligen Lettow-Vorbeck-Kaserne auf einer Teilfläche des Flurstückes 3001 der Gemarkung Jenfeld ist in den Grenzen der roten Linie des Bebauungsplanes nach § 6 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes dem

Schutz dieses Gesetzes unterstellt. In diesem Bereich sind Stellplätze nur auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig; oberirdische Garagen sind unzulässig.

2. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Baugenehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
3. Auf den mit „(1)“ bezeichneten Flächen der Wohngebiete ist höchstens eine Grundfläche von 80 m² je Grundstück zulässig. Ausnahmsweise kann eine Grundfläche von höchstens 120 m² je Grundstück zugelassen werden. Auf diesen Flächen dürfen seitliche Abstandsflächen bis auf 2,50 m verringert werden.
4. Auf den mit „(1)“ und „(2)“ bezeichneten Flächen der Wohngebiete sind Standplätze für Abfall- und Wertstoffsammelbehälter in den Vorgärten, sowie Stellplätze und Garagen außerhalb der dafür festgesetzten Flächen unzulässig.
5. Auf den mit „(2)“ bezeichneten Flächen der Wohngebiete sind im Erdgeschoss nur Stellplätze, Standplätze für Abfall- und Wertstoffsammelbehälter und Hauszugänge zulässig. Die offene Tordurchfahrt ist mit einer lichten Höhe von mindestens 3 m zu errichten.
6. Auf den mit „(3)“ bezeichneten Flächen der Allgemeinen Wohn- und Mischgebiete dürfen Stellplätze nur in Tiefgaragen errichtet werden. Nicht überbaute Flächen von Tiefgaragen sind, soweit auf ihnen nicht Terrassen angelegt werden, mit einer mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Überdeckung zu versehen und zu bepflanzen.
7. Auf den mit „(1)“, „(2)“ und „(3)“ bezeichneten Flächen der Wohn- und Mischgebiete sind nur Flachdächer mit einer Neigung bis zu 5 Grad zulässig. Auf diesen Flächen sind oberhalb der als Höchstmaß festgesetzten Zahl der Vollgeschosse keine Staffelgeschosse zulässig. Stützkonstruktionen von Anlagen, die der Gewinnung von Solarenergie dienen, sind auf Flachdächern so zu konstruieren, dass sie vom öffentlichen Raum nicht eingesehen werden können. Dachüberstände sind unzulässig. Dacheindeckungen, Dachrinnen und Regenfallrohre dürfen kein Kupfer enthalten.
 Als Ausnahme sind auf den mit „(15)“ bezeichneten Flächen maximal 30 Grad nach Süden geneigte Pultdächer zulässig.
8. In den Wohn-, Misch- und Kerngebieten kann eine Überschreitung von Baugrenzen und Baulinien durch Balkone, Erker, Treppen und Loggien bis zu 1,50 m zugelassen werden. Soweit die vorgenannten Bauteile in die Straßenverkehrsfläche hinein ragen, ist hier mindestens eine lichte Höhe von 4 m einzuhalten. Für Hauseingänge, Loggien und Dachterrassen kann bis zu 2 m hinter die Baulinie zurückgetreten werden. Terrassentrennwände bis zu einer

Höhe von 2 m und einer Länge von 4 m sind in den rückwärtigen Grundstücksbereichen außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

9. Auf den mit „(7)“ bezeichneten Flächen der Wohn- und Mischgebiete sind neu zu errichtende Gebäude an das Blockheizkraftwerk, welches auf der Betriebsfläche von Hamburg Wasser betrieben wird, über ein Wärmenetz anzuschließen.
10. Auf den mit „(4)“ bezeichneten Flächen der Allgemeinen Wohngebiete sind die Wohn- und Schlafräume durch geeignete Grundrissgestaltung den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
11. Auf den mit „(9)“ bezeichneten Flächen ist in den Schlafräumen durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglasten Loggien, Wintergärten in Verbindung mit besonderen Konstruktionen der Schlafzimmerfenster oder in ihrer Wirkung vergleichbarer Maßnahmen sicherzustellen, dass ein Innenraumpegel bei gekippten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Die verglasten Loggien beziehungsweise Wintergärten müssen diesen Innenraumpegel bei gekippten/teilgeöffneten Bauteilen erreichen. Wohn-/ Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
12. Auf den mit „(10)“, „(11)“, „(12)“ und „(13)“ bezeichneten Flächen der Gewerbegebiete sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) nur zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 für eine Emissionshöhe von 1 m über Gelände weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten. Die Einhaltung der festgesetzten Werte ist im Zuge des jeweiligen Genehmigungsverfahrens nach DIN 45691 nachzuweisen.
 Emissionskontingente tags und nachts in dB:

Fläche	in Richtung West		in Richtung Süd		in Richtung Ost	
	LEK, tags	LEK, nachts	LEK, tags	LEK, nachts	LEK, tags	LEK, nachts
10	59	45	60	45	60	45
11	60	45	59	45	60	45
12	60	45	53	40	60	45
13	60	45	60	45	58	45

13. Für die Erschließung der mit „(5)“ bezeichneten Flächen des Gewerbegebietes können noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich werden. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 des Baugesetzbuchs hergestellt.
14. Das festgesetzte Geh- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis, für die Freie und Hansestadt Hamburg Rad- und Fußwege anzulegen sowie unterirdische Leitungen herzustellen und zu unterhalten.
15. Auf den mit „(6)“ bezeichneten Flächen der Gewerbegebiete sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig, sofern sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen oder sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör handeln.
16. Auf den mit „(14)“ bezeichneten Flächen der Gewerbegebiete sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.
17. In den Misch- und Gewerbegebieten sowie im Kerngebiet sind Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne

- von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung oder Handlung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.
18. In den Mischgebieten sind Tankstellen unzulässig.
 19. Auf der mit „(16)“ bezeichneten Fläche des Mischgebiets sind Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig.
 20. Auf der Fläche für Sport- und Spielanlagen können außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen
 - Zufahrten und Stellplätze,
 - Nebenanlagen im Sinne von § 14 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), und
 - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche zugelassen werden.
 21. In den Baugebieten sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 22. Auf den mit „(8)“ bezeichneten Flächen der Gewerbegebiete muss der Durchgrünungsanteil auf den jeweiligen Grundstücken mindestens 20 vom Hundert betragen. Für je angefangene 150 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche ist mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je angefangene 300 m² der zu begrünenden Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
 23. Für die nach der Planzeichnung anzupflanzenden und zu erhaltenden Gehölze sind bei Abgang Ersatzpflanzungen so vorzunehmen, dass der Umfang und Charakter der Pflanzung erhalten bleibt. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
 24. Die Flächen der Anpflanzgebote sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Dabei ist für je 2 m² ein Strauch zu verwenden. Es sind großkronige Bäume im Abstand von 8 m bis 10 m zu pflanzen.
 25. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen. Im Kronenbereich eines jeden anzupflanzenden Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen.
 26. Für festgesetzte Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 14 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden aufweisen.
 27. Fensterlose Gebäudefassaden und Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt, sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
 28. Die Dächer von Garagen sind mit einem mindestens 5 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und flächendeckend extensiv zu begrünen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 12. April 2011.

Das Bezirksamt Wandsbek

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über Verwaltungsbehörden und anderer Gesetze**

Vom 19. April 2011

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

**Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über Verwaltungsbehörden**

Das Gesetz über Verwaltungsbehörden in der Fassung vom 30. Juli 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 2000 – a), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 548), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Fachbehörden sind:
 1. die Behörde für Justiz und Gleichstellung,
 2. die Behörde für Schule und Berufsbildung,
 3. die Behörde für Wissenschaft und Forschung,
 4. die Kulturbehörde,
 5. die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration,
 6. die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz,
 7. die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
 8. die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,
 9. die Behörde für Inneres und Sport,
 10. die Finanzbehörde.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 werden die Wörter „gehobener Dienst“ gestrichen und die Textstelle „Vergütungsgruppe BAT II a“ durch die Textstelle „Entgeltgruppe 13“ ersetzt.
 - 2.2 In Absatz 3 wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.
 - 2.3 In Absatz 4 wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Bezeichnung „Behörde für Justiz und Gleichstellung“ ersetzt.

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes über die Wahl
zur Hamburgischen Bürgerschaft**

In § 8 Absatz 4 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 706), wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Wörter „für Justiz zuständige Behörde“ ersetzt.

Artikel 3

**Änderung des Hamburgischen Informationsfreiheits-
gesetzes**

In § 3 Absatz 2 Nummer 7 des Hamburgischen Informationsfreiheitsgesetzes vom 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29) wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

In § 6 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (HmbGVBl. S. 17), zuletzt geändert am 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431, 433), wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 5

**Änderung des Gesetzes über die Kommission
für Bodenordnung**

In § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung vom 29. April 1997 (HmbGVBl. S. 131), zuletzt geändert am 5. April 2004 (HmbGVBl. S. 197, 198), wird die Textstelle „Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, der Finanzbehörde und der Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Textstelle „der für Stadtentwicklung zuständigen Behörde, der für Finanzen zuständigen Behörde und der für Wirtschaft zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Hamburgischen Abwassergesetzes

In § 21 Absatz 2 Nummer 5 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 446), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes

In § 29 Satz 1 des Hamburgischen Katastrophenschutzgesetzes vom 16. Januar 1978 (HmbGVBl. S. 31), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405, 435), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes

In § 28 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 9. Juni 1992 (HmbGVBl. S. 117), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008 S. 11), wird die Bezeichnung „Behörde für Inneres“ durch die Bezeichnung „Behörde für Inneres und Sport“ ersetzt.

Artikel 9

**Änderung des Gesetzes über die
Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle**

In § 2 des Gesetzes über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2010 S. 603, 2011 S. 16) wird die Bezeichnung „Justizbehörde“ durch die Wörter „für Justiz zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg

In § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Errichtung der Innovationsstiftung Hamburg vom 14. Mai 1996 (HmbGVBl. S. 74), zuletzt geändert am 5. April 2004 (HmbGVBl. S. 197, 198), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „für Wirtschaft zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Hafentwicklungsgesetzes

In § 2 Absatz 2 Satz 4 des Hafentwicklungsgesetzes vom 25. Januar 1982 (HmbGVBl. S. 19), zuletzt geändert am 21. September 2010 (HmbGVBl. S. 546), wird die Bezeichnung „Behörde für Wirtschaft und Arbeit“ durch die Wörter „für Wirtschaft zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 12

Schlussvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden

1. die Abteilung Medien und IT-Wirtschaft, Medienrecht der bisherigen Behörde für Kultur und Medien (KM3) in die Senatskanzlei,
2. das Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz sowie die Abteilung Senioren, Pflege und Rechtliche Betreuung der bisherigen Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz,
3. die Abteilung Arbeitsmarktpolitik, Verwaltungsbehörde ESF sowie die Zuständigkeiten gemäß der Anordnung zur Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – vom 30. November 2010 (Amtl. Anz. S. 2601) für die gemeinsame Einrichtung Jobcenter team.arbeit.hamburg der bisherigen Behörde für Wirtschaft und Arbeit und der nach Nummer 2 verblei-

bende Teil der bisherigen Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und

4. das Amt für Verkehr und Straßenwesen, die Abteilung Infrastruktur und Verkehr des Rechtsamtes (R 2) sowie der für das Amt für Verkehr und Straßenwesen zuständige Betreuungsbereich Z112 der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt sowie der Landesbetrieb für Straßen, Brücken und Gewässer in die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

verlagert.

(3) Gleichzeitig mit der Neuorganisation nach Absatz 2 sind auch die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

1. der Abteilung Medien und IT-Wirtschaft, Medienrecht der bisherigen Behörde für Kultur und Medien (KM3) in die Senatskanzlei,
 2. des Amtes für Gesundheit und Verbraucherschutz sowie der Abteilung Senioren, Pflege und Rechtliche Betreuung der bisherigen Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz,
 3. der Abteilung Arbeitsmarktpolitik, Verwaltungsbehörde ESF sowie die Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die die Zuständigkeiten gemäß der Anordnung zur Durchführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – für die gemeinsame Einrichtung Jobcenter team.arbeit.hamburg der bisherigen Behörde für Wirtschaft und Arbeit wahrnehmen, und des nach Absatz 2 Nummer 2 verbleibenden Teils der bisherigen Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration und
 4. des Amtes für Verkehr und Straßenwesen, der Abteilung Infrastruktur und Verkehr des Rechtsamtes (R 2) sowie des für das Amt für Verkehr und Straßenwesen zuständigen Betreuungsbereiches Z112 der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt in die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
- versetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. April 2011.

Der Senat